

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1970	Nummer 191
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 190 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 11. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. September 1970	1982
20310	17. 11. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970	1983
2128	20. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Minderung der Erwerbsfähigkeit im Kindesalter	1984

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 11. 1970	Bek. — Fortbildungsveranstaltung für Sozialarbeiter(innen) am 16. und 17. Dezember 1970 in Düsseldorf	1985

L

20310

**Fünfundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 24. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1 70 —
v. 17. 11. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Fünfundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 24. September 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung und Ergänzung des BAT**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In § 28 in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder anzuwendenden Fassung wird in der Überschrift die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 SR 2 e I werden nach dem Wort „Feuerwehrpersonals“ die Worte „und des Wachpersonals“ eingefügt.
3. Die SR 2 o wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.

bb) Der Protokollnotiz wird nachstehender Satz 2 angefügt:

Plasmaforschungsanlagen i. S. dieser Sonderregelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50 000 Gauss arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.

b) In Nr. 3 Abs. 2 werden der Punkt hinter dem bisherigen einzigen Satz durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz 2 angefügt:

er hat sich hierzu — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung (§ 35) — einer seiner

Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung zu unterziehen.

c) Nr. 5 Abs. 1 letzter Satz erhält die folgende Fassung:

Im übrigen wird für je 12 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung einer Überstunde gewährt, soweit bezirklich keine andere Regelung vereinbart wird.

d) Nach Nr. 5 wird die folgende Nr. 5 a eingefügt:

Nr. 5 a**Zu § 27 — Grundvergütung —**

Angestellten, die in Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 aufgeführt sind, kann im Einzelfalle zur jeweiligen Grundvergütung eine jederzeit widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe (Bund-TdL) bzw. bis zum Vierfachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der 3. und 4. Stufe (VKA) ihrer Vergütungsgruppe gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe (Bund-TdL) bzw. der nächsten Stufe (VKA) gemäß § 27 Abschn. A erhöht, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Angestellte in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine Zulage nach § 24 erhält.

e) Nr. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 Buchst. d werden die Worte „Vergütungsgruppen VI b bis VIII“ durch die Worte „Vergütungsgruppen IV b bis VIII“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Buchstaben d ein Komma und die folgenden Buchstaben e bis g eingefügt:

e) Angestellten im Dokumentationsdienst.

f) Angestellten im Programmierdienst.

g) Angestellten als Übersetzer.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Angestellte in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine Zulage nach § 24 erhält.

f) Nr. 9 erhält die folgende Fassung:

Nr. 9**Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses —**

Angestellte, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung erhalten, können durch Nebenabrede (§ 4 Abs. 2) verpflichtet werden, dem Arbeitgeber die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge für den Fall zu erstatten, daß das Arbeitsverhältnis aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch des Angestellten vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet. Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn der Angestellte zu einem Arbeitgeber, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Forschungseinrichtung, an der der Bund durch Zahlung von Beträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, übertritt.

- g) In Nr. 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
wenn die Unzulässigkeit oder Beschränkung der Weiterbeschäftigung durch Einwirkung von Quanten- oder Korpuskelstrahlung durch einen während des Arbeitsverhältnisses erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in dieser Zeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.

§ 2

Änderung des Zusatzvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub

In § 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 in der vom 1. Januar 1972 an anzuwendenden Fassung des 23. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 werden die Worte „nach Nr. 12 SR 2 a BAT“ durch die Worte „nach § 48 Abs. 1 BAT“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn. den 24. September 1970

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310 —) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 44 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) **Zu Nr. 1**

Die Sonderregelungen gelten für Hochenergiebeschleunigeranlagen oder Plasmaforschungsanlagen nur, wenn die in der Protokollnotiz festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, für Institute und Einrichtungen nur, wenn es sich um Institute und Einrichtungen handelt, die zu dem Reaktor, der Hochenergiebeschleunigeranlage oder der Plasmaforschungsanlage gehören und mit ihnen räumlich oder funktionell verbunden sind.

2. Nummer 44 Buchstabe c wird gestrichen.

— MBl. NW. 1970 S. 1982.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1.70 v. 17. 11. 1970

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem Vorschriften des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310), für die Weiteranwendung geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn

a) für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes,

b) abweichend von Buchstabe a für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatsregellohnes, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht,

gekürzt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregellohnes ist der Monatsregellohn durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 65) zu teilen.

2. Die Protokollnotiz zu § 30 Abs. 3 wird durch folgende Protokollnotiz ersetzt:

Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3

Bei der Berechnung des anteiligen Monatsregellohnes nach Absatz 2 und des auf eine Stunde oder auf einen Arbeitstag entfallenden Anteils des Monatsregellohnes nach Absatz 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, wenn nicht ein Feiertag vorläge oder der Arbeiter aus anderen Gründen (z.B. wegen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit) nicht zu arbeiten hat.

3. Die SR 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich und funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.

b) Der Protokollnotiz zu Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Mill. Joule aufnimmt und mindestens 1 Mill. VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50 000 Gauß arbeiten und in denen kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.

c) In Nummer 2 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

er hat sich — unter Fortzahlung des Lohnes — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung zu unterziehen.

d) Nummer 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.

e) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Durchführung und Auswertung“ durch die Worte „Durchführung oder Auswertung“ ersetzt.

f) In Nummer 6 Satz 2 werden die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „12 v. H.“ ersetzt.

g) Der Nummer 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

Der Widerruf der Zulage wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang folgenden Kalendermonats

wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Arbeiter in eine andere Lohngruppe eingereiht wird oder für mindestens einen Kalendermonat eine Zulage nach § 9 Abs. 4 dieses Tarifvertrages oder nach § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 erhält.

- h) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
wenn die Unzulässigkeit oder Beschränkung der Weiterbeschäftigung durch Einwirkung von Quanten- oder Korpuskelstrahlung, durch einen während des Arbeitsverhältnisses erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in dieser Zeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.
- i) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

Nr. 9 a

Zu Abschnitt IX — Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeiter, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung erhalten, können, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während der Ausbildung nicht nur geringfügig sind, durch Nebenabrede verpflichtet werden, dem Arbeitgeber diese Kosten für den Fall zu erstatten, daß das Arbeitsverhältnis aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch des Arbeiters vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet. Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn der Arbeiter zu einem Arbeitgeber, der den MTB II oder den BMT-G II anwendet, oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Forschungseinrichtung, an der der Bund durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, übertritt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn. den 24. September 1970

B.

Abschnitt II Nr. 24 a Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, erhält folgende Fassung:

- b) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats (z. B. bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalendermonats oder bei Fehltagen) ist der Lohn für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatsregellohnes zu kürzen, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zur vollen Zahl der Arbeitstage in diesem Kalendermonat entspricht (§ 30 Abs. 3 Buchst. a). Besteht nur für einzelne Stunden kein Lohnanspruch, so ist der Lohn nicht durch Multiplikation des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregellohnes mit der Zahl der zu entlohnenden Arbeitsstunden zu errechnen, sondern durch Kürzung des Monatsregellohnes um die auf die fehlenden Stunden entfallenden Anteile des Monatsregellohnes zu ermitteln (§ 30 Abs. 3 Buchst. b). Bei „normaler regelmäßiger Arbeitszeit“ (§ 15 Abs. 1) beträgt der hierbei anzuwendende Divisor für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 187 und vom 1. Januar 1971 an 183. Ist der Lohn für volle Tage und einzelne Stunden zu kürzen, ist zunächst Satz 1 und für die einzelnen Stunden Satz 2 anzuwenden.

— MBL. NW. 1970 S. 1983.

2128

Minderung der Erwerbsfähigkeit im Kindesalter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 11. 1970 — VI A 3 — 41.70.05

Die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“, die auch für die Begutachtung behinderter Kinder heranzuziehen sind, entstammen dem Versorgungswesen, das in erster Linie Erwachsene zu berücksichtigen hat. Nicht selten ergeben sich daher für kindliche Behinderungen unzulängliche oder gar keine Beurteilungsmerkmale. Die Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei Kindern erfolgt im allgemeinen aus steuerrechtlichen Gründen (EStDV und LStDV). Dabei bemißt sich bei Behinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die MdE nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Das Bundessozialhilfegesetz kennt dagegen den Begriff der MdE als Kriterium nicht.

Wenn auch die Beurteilung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles in das subjektive Ermessen des untersuchenden Arztes gestellt werden muß, so sollten doch im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Lande in Zukunft folgende Empfehlungen beachtet werden:

1. Hämophilie

Die Erkrankung ist in der Regel erblich und wird nur bei Knaben beobachtet. Konduktorinnen zeigen gelegentlich eine Blutungsneigung, die jedoch leichter Natur ist.

Der Blutgerinnungsdefekt beruht bei 85 % der Bluter auf einem Mangel an antihämphilem Globulin A — Faktor VIII (Hämophilie A), bei 15 % auf einem Mangel an antihämphilem Globulin B — Faktor IX (Hämophilie B).

Prognostisch wird die Erkrankung durch die auftretenden Gelenkblutungen beeinflusst. Leichte Stöße oder Verletzungen führen zu Blutergüssen in Knie-, Fuß- und Ellenbogengelenken, die nicht selten dauernde Gelenkverkrüppelungen mit schwerer körperlicher Behinderung zur Folge haben.

Da die Schwere der Erkrankung im Kindesalter noch nicht abzusehen ist, sollte die MdE auf 50 % begrenzt werden.

Vom 3. Lebensjahrzehnt an ist ein deutlicher Rückgang der Blutungsneigung festzustellen, so daß für das Schicksal des Bluters die bis dahin eingetretenen Gelenkschäden ausschlaggebend sind. Sie können nur vermieden werden, wenn schon das Kleinkind eine intensive, ständige Beaufsichtigung und erzieherische Beeinflussung erfährt, die zur Vermeidung von Traumen führt. Diese intensive Zuwendung muß so lange aufrecht erhalten werden, bis das Kind durch seine Verstandesentwicklung selbst in der Lage ist, sein Verhalten auf seine Gefährdung einzustellen. Bei normaler Intelligenz ist dieser Zeitpunkt mit dem Schulbeginn = 6. Lebensjahr zu erwarten.

Bis dahin ist das Kind besonders warte- und pflegebedürftig im Sinne des § 65 EStDV / § 26 LStDV und erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrages von 4 800,— DM.

Bluter, die in der oben geschilderten Weise körperbehindert oder von einer Körperbehinderung bedroht sind, können Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte und Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz haben. Deshalb bitte ich, in solchen Fällen das Sozialamt zu verständigen und dem Betroffenen oder seinem Personensorgeberechtigten zu empfehlen, sich vom Sozialamt beraten zu lassen.

2. Mongoloidismus

Die Erkrankung beruht auf einer angeborenen Chromosomenanomalie. Sobald die Diagnose feststeht, die möglichst durch chromosomale Untersuchung gesichert werden sollte, ist von einer MdE von mehr als 90 % auszugehen.

Solche Kinder sind Körperbehinderte im Sinne des § 33 a EStG. Sie erreichen selten einen Intelligenzquotienten über 50 und bedürfen der ständigen Zuwendung,

um die ihnen mögliche Entfaltung der Persönlichkeit zu erreichen.

Ihre Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerrechtlichen Sinne ist zu bejahen.

Wie zahlreiche Verwaltungsgerichtsurteile der letzten Zeit ausführen, besteht kein überzeugender Grund für die Annahme, daß mit den Begriffsmerkmalen „Wartung und Pflege“ ausschließlich manuelle Hilfeleistungen gemeint sind. Insbesondere bei geistig Behinderten fallen auch die Anleitung und Aufsicht bei den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens unter diesen Begriff (OVG Berlin, Urteil vom 15. 12. 1966 — VI B 56/65 —, Hess. VG-Hof, Urteil vom 14. 6. 1968 — VOG 45/68 —, Bundessozialgericht, Urteil vom 31. 1. 1967 — 2 RU 161/65).

Mongoloide Kinder haben daher Anspruch auf Gewährung des **Pauschbetrages von 4 800,— DM**.

Mongoloide können Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte und Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz haben. Deshalb bitte ich auch hier, das Sozialamt zu verständigen und dem Betroffenen oder seinem Personensorgeberechtigten zu empfehlen, sich vom Sozialamt beraten zu lassen.

3. Mucoviscidose (cystische Fibrose)

Es handelt sich um eine erbliche Erkrankung mit Funktionsstörung der exokrinen Drüsen, die sich vor allem im Bereich der Luftwege durch chronische Bronchitiden, Bronchiektasen und rezidivierende Pneumonien manifestiert. Chronische Verdauungsinsuffizienz führt im allgemeinen zu fortschreitendem Kräfteverfall.

Die Krankheit ist gekennzeichnet durch schweren chronischen Verlauf, der die gesamte körperliche Entwicklung des Kindes behindert. Die Lebenserwartung überschreitet in der Regel nicht das 2. bis 3. Lebensjahrzehnt.

Bei gesicherter Diagnose (Schweißtest) ist von einer **MdE von mehr als 90 %** auszugehen.

Besondere Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerrechtlichen Sinne ist zu bejahen, auch wenn die Krankheitszeichen in ihrem Frühstadium dem zu erwartenden schweren klinischen Krankheitsbild noch nicht entsprechen.

Der Anspruch auf Gewährung des **Pauschbetrages von 4 800,— DM** ist damit begründet.

Mit dem allgemeinen Verfall droht dem Stütz- oder Bewegungssystem des Kindes eine Fehlentwicklung, die eine drohende Körperbehinderung im Sinne des Sozialhilferechts sein kann. Daher kann der Betroffene Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BSHG und Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben. Als Hilfemaßnahme kann insbesondere die Versorgung mit einem Spezialzelt für die Vernebelungs-Therapie in Betracht kommen.

Auch in diesen Fällen sollte das Sozialamt verständigt und dem Betroffenen oder seinem Personensorgeberechtigten empfohlen werden, sich vom Sozialamt beraten zu lassen.

— MBl. NW. 1970 S. 1984.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Fortbildungsveranstaltung für Sozialarbeiter(innen) am 16. und 17. Dezember 1970 in Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 11. 1970 — VI A 3 — 23.01.34

Die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf führt am 16. und 17. Dezember 1970 eine Fortbildungsveranstaltung für Sozialarbeiter(innen) durch mit dem Thema:

„Beratungsdienst für Behinderte am Gesundheitsamt“.

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1153) sind die Gesundheitsämter als zentrale Schaltstelle verpflichtet, Behinderte über geeignete ärztliche und sonstige Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind die Gesundheitsämter auf Mitarbeiter angewiesen, die über das erforderliche Wissen um die Bedeutung und die Möglichkeiten der Eingliederungshilfen für Behinderte verfügen.

Ich bitte daher, den in Betracht kommenden Sozialarbeitern(arbeiterinnen) die Teilnahme an dieser Fortbildungsveranstaltung zu ermöglichen. Rechtzeitige Anmeldung bei der Akademie für Staatsmedizin ist angebracht, da die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt ist.

Sofern die Übernahme der Reisekosten nicht möglich ist, bitte ich, dem Teilnehmer (der Teilnehmerin) eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

In diesen Fällen kann aus Mitteln, die dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf zur Verfügung stehen, ein Unkostenbeitrag von 8,— DM vergütet werden.

Programm

Mittwoch, den 16. 12. 1970

- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Begrüßung
Min. Dgt. Dr. St u d t.
Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales NW,
Düsseldorf
Ltd. Min. Rat Dr. Re u t e r.
Präsident d. Akademie f. Staatsmedizin,
Düsseldorf |
| 10.00 Uhr | „Beratung Behinderter als Aufgabe der Gesundheitsämter“
Min. Rätin Dr. F u n k e.
Min. f. Arbeit, Gesundheit und Soziales NW,
Düsseldorf |
| 11.00 Uhr | „Eingliederungshilfe für Körperbehinderte einschl. Mehrfachbehinderter“
Städt. Med. Dir. Dr. K i s t e r s.
Gesundheitsamt Düsseldorf |
| 12.00 Uhr | „Eingliederungshilfe für geistig-seelisch Behinderte“
Städt. Med. Dir. Dr. F r a n k.
Gesundheitsamt, Köln |
| 14.30 Uhr | „Eingliederungshilfe für Hörbehinderte“
Oberarzt Priv. Doz. Dr. P l a t h,
HNO-Klinik, Aachen |
| 15.30 Uhr | „Eingliederungshilfe für Sehbehinderte“
Oberarzt Dr. K l e i n h a n s.
Städt. Augenkll., Dortmund |

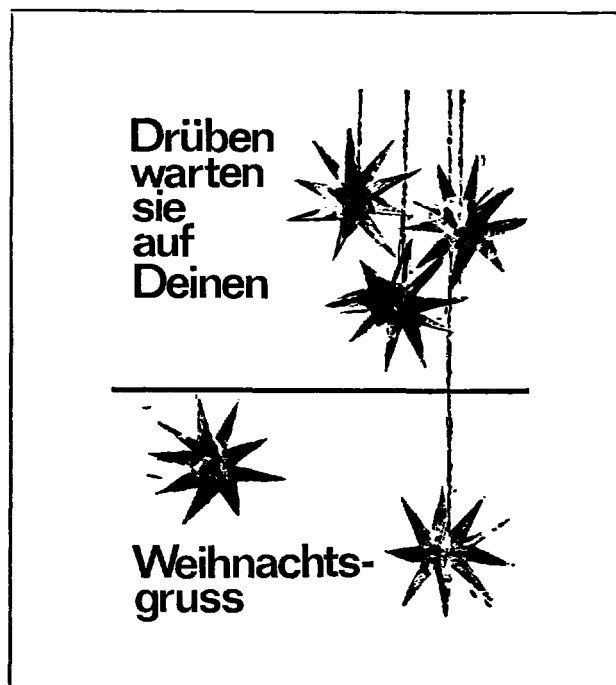
Donnerstag, den 17. 12. 1970

- | | |
|-----------|--|
| 9.00 Uhr | „Hilfen für Sprachbehinderte“
Verw. Dir. K o l i b i u s,
Landsch. Verband Rheinland, Köln |
| 10.30 Uhr | „Zwischenmenschliche Beziehungen in der Beratung Behinderter“
Prof. S c h o m b u r g, Hannover |
| 11.30 Uhr | „Beratung Behinderter im Bereich von Arbeit und Beruf“
Dr. H e n r i c h s, Landesarbeitsamt,
Düsseldorf |
| 14.00 Uhr | „Pädagogisch-psychologische Eingliederungshilfen“
Schulrat K r ä m e r, Bez. Regierung, Köln |
| 15.00 Uhr | „Beratung im sozialen Bereich“
Stadtoberamtmann M ü l l e r, Düsseldorf |
| 16.00 Uhr | Organisationsmodell
a) in einer Stadt
b) in einem Kreis (Steinfurt) |

Anmeldungen:

Sekretariat der Akademie für Staatsmedizin
4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70
Telefon 34 19 71 (in der Zeit von 9—12 Uhr)

— MBl. NW. 1970 S. 1985.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.